

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
BMASGK - VII/A/3 (Recht, Steuerung)

Mag. Helmut Reznik
Sachbearbeiter

Helmut.Reznik@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862416
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an vii3@sozialministerium.at
zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

Per E-Mail

Geschäftszahl: BMASGK-462.302/0007-VII/A/3/2019

Rollierende Durchrechnung der Wochenarbeitszeit

EXTERN

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

I. Die **durchschnittliche Wochenarbeitszeit** gemäß § 9 Abs. 4 AZG ist verpflichtend **rollierend durchzurechnen**.

II. Die **Arbeitsinspektion** hat daher fortan die Einhaltung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit **rollierend zu prüfen**.

III. Es ist **nicht** mit Aufforderungen oder Strafanzeigen vorzugehen, wenn in Arbeitszeitaufzeichnungen keine Durchrechnungszeiträume festgehalten werden.

Zum Hintergrund:

In der Vergangenheit ging das Zentral-Arbeitsinspektorat davon aus, dass die Durchrechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gemäß § 9 Abs. 4 AZG nur innerhalb fester Durchrechnungszeiträume erfolgen muss. Begründet wurde das damit, dass gemäß § 26 Abs. 1 AZG in den Arbeitszeitaufzeichnungen Beginn und Dauer von Durchrechnungszeiträumen festzuhalten sind, was im Fall einer rollierenden Durchrechnung überflüssig wäre.

Der EuGH sprach jedoch in seiner Entscheidung C-254/18 vom 11.04.2019 aus, dass die EU-Mitgliedsstaaten zwar für die Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit feste Durchrechnungszeiträume vorsehen dürfen, aber dennoch sicherstellen müssen, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden auch in mit den festen Durchrechnungszeiträumen überschneidenden anderen Durchrechnungszeiträumen eingehalten wird.

Mittlerweile wurde auf EU-Ebene geklärt, wie diese unklare Formulierung zu verstehen ist: Sofern (wie in Österreich) in einzelnen Wochen Wochenarbeitszeiten von über 48 Stunden zulässig sind, muss jedenfalls rollierend durchgerechnet werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass in jedem beliebigen Durchrechnungszeitraum der 48-Stunden-Schnitt eingehalten wird.

Die **durchschnittliche Wochenarbeitszeit** gemäß § 9 Abs. 4 AZG ist daher künftig verpflichtend **rollierend durchzurechnen**. Der **48-Stunden-Schnitt** muss somit **in jedem beliebigen 17-Kalenderwochen-Zeitraum eingehalten** werden.

Zum Begriff „rollierend“:

Eine Durchrechnung mittels fester Durchrechnungszeiträume würde bedeuten, dass die Durchrechnung z. B. in folgenden Zeiträumen erfolgt:

1.-17. Kalenderwoche, 18.-34. Kalenderwoche etc.

Eine „**rollierende**“ **Durchrechnung** bedeutet, dass die Durchrechnung in folgenden Zeiträumen zu erfolgen hat:

1.-17. Kalenderwoche, 2.-18. Kalenderwoche, 3.-19. Kalenderwoche etc.

Der Durchrechnungszeitraum kann unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 AZG auf 26 oder sogar 52 Wochen verlängert werden.

Da das AZG die Wochenarbeitszeit als Arbeitszeit innerhalb einer Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) definiert (§ 2 Abs. 1 Z 3 AZG), hat die Durchrechnung jedenfalls immer nur innerhalb von aus **Kalenderwochen** bestehenden Durchrechnungszeiträumen zu erfolgen. (Der Durchrechnungszeitraum beginnt somit mit einem Montag und endet – im Normalfall 17 Wochen später – mit einem Sonntag.)

Zur Vorgangsweise:

Künftig sind bei Arbeitszeitkontrollen, wenn es Verdachtsmomente gibt, dass möglicherweise der 48-Stunden-Schnitt nicht eingehalten wird (z. B. wegen gehäuften Auftretens höherer Arbeitszeiten), stichprobenartig **beliebige 17-Kalenderwochen-Zeiträume** (oder im Fall einer Verlängerung 26- oder 52-Kalenderwochen-Zeiträume) auszuwählen und zu kontrollieren. (Eine Kontrolle sämtlicher 17-Kalenderwochen-Zeiträume wird nur erforderlich sein, wenn bei der stichprobenartigen Überprüfung Übertretungen festgestellt werden.)

In einer allfälligen Strafanzeige wegen Überschreitung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit muss eindeutig präzisiert werden, innerhalb welchen 17/26/52-Kalenderwochen-Zeitraums die durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht eingehalten wurde. Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse ist der Durchrechnungszeitraum mit Beginn- und End-Datum anzugeben, nicht z. B. mit „KW 15 – KW 31“.

Die Bestimmung in § 26 Abs. 1 AZG, dass in den Arbeitszeitaufzeichnungen Beginn und Dauer eines Durchrechnungszeitraums festzuhalten sind, ist obsolet. (Sie soll bei Gelegenheit aufgehoben werden.) Das Fehlen von Durchrechnungszeiträumen in den Arbeitszeitaufzeichnungen ist daher nicht zu beanstanden, und es ist **nicht** mit Aufforderungen oder Strafanzeigen vorzugehen.

Wenn Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber in ihren Arbeitszeitaufzeichnungen fixe Durchrechnungszeiträume festgelegt haben, sind sie zu **beraten**, dass ab sofort dennoch zwingend eine rollierende Durchrechnung erforderlich ist.

Mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurde vereinbart, dass ihnen dieser Erlass übermittelt wird und auch sie ihre Mitglieder informieren werden.

Wenn bei einer Kontrolle der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit festgestellt wird, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in den Arbeitszeitaufzeichnungen fixe Durchrechnungszeiträume festgelegt hat, ist für die Zeit vor diesem Erlass die Einhaltung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit weiterhin nur im Rahmen dieser festgelegten Durchrechnungszeiträume zu überprüfen. Wenn festgestellt wird, dass in der Zeit nach diesem Erlass, aber vor der Beratung über die Pflicht zur rollierenden Durchrechnung in anderen als den in den Arbeitszeitaufzeichnungen festgelegten Durchrechnungszeiträumen die durchschnittliche Wochenarbeitszeit überschritten wurde, ist für diese Übertretungen jedenfalls nur mit Aufforderung vorzugehen, auch wenn es sich um Übertretungen handeln sollte, die normalerweise als schwerwiegend einzustufen wären. Vor der Beratung erfolgte

Übertretungen sind somit (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 9 ArbZG) nur dann anzuzeigen, wenn sie in den in den Arbeitszeitaufzeichnungen festgelegten Durchrechnungszeiträumen erfolgten.

Der Erlass BMAZGK-462.302/0004-VII/A/3/2019 vom 24.06.2019 wird aufgehoben.

Im Erlass BMAZGK-462.302/0012-III/3/2008 vom 20.05.2008 entfällt der erste Abschnitt („1. Durchrechnung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit nach § 9 Abs. 4 AZG“).

Mit freundlichen Grüßen

13. Dezember 2019

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt